

Schulordnung

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 33 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) und Art. 39 der Gemeindeordnung der Gemeinde Rüthi vom 1. April 2016 die nachstehende Schulordnung.

Anmerkung: sämtliche Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

I.	Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich
	<p>Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.</p> <p>Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.</p> <p>Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.</p>
Art. 2	Aufgaben
	<p>Die Politische Gemeinde Rüthi führt die folgenden Schultypen und schulischen Einrichtungen gemäss der kantonalen Gesetzgebung zur Volksschule:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) den Kindergarten b) die Primarschule</p> <p>Sie gewährleistet den Übertritt an die regionale Oberstufe der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi.</p>
Art. 3	Zusammenarbeit mit Dritten
	<p>Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit andern Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.</p> <p>Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.</p> <p>Die Bildungskommission beantragt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten, welche die Schule betreffen.</p>
Art. 4	Schulanlagen
	<p>Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des «Benützungsreglements Schulanlagen», in dem auch die Benützungsgebühren geregelt</p>

	sind, den Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen.
II.	Behörden
Art. 5	Grundlagen und Zuständigkeiten
	Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung führt die Politische Gemeinde die Volksschule.
III.	Bildungskommission
Art. 6	Zuständigkeit
	<p>Der Bildungskommission obliegt die unmittelbare Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Art. 34 bis 37 und der kantonalen Gesetzgebung über das Volksschulwesen.</p> <p>Die Bildungskommission sorgt durch entsprechende Rahmenbedingungen dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohl von Schülerinnen und Schülern erfüllt werden kann. Sie ist verantwortlich für die Schulqualität und Schulentwicklung.</p> <p>Die Bildungskommission erlässt ergänzende Richtlinien und Weisungen zum Schulbetrieb.</p> <p>Sie bestimmt die in andere schulischen Institutionen zu delegierenden Vertreter (z.B. Musikschule).</p>
Art. 7	Schulpräsidium
	<p>Der Schulpräsident legt zusammen mit der Bildungskommission die Strategie für die Schule fest. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Schulleitung.</p> <p>Der Schulpräsident leitet die Sitzungen der Bildungskommission. Er ist verantwortlich für die Führung der Schulverwaltung.</p> <p>Er oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien zusammen mit der Schulverwalterin.</p>
Art. 8	Schulleitung
	<p>Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung werden im Funktionendiagramm in folgenden Funktionen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs b) Planungen c) Personelles Lehrerschaft d) Personelles Schülerschaft e) Begleitung von meinungsbildenden Prozessen f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften g) Förderung der Teamentwicklung h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen

	<ul style="list-style-type: none"> i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas j) Sicherstellung des Schulklimas k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite
Art. 9	Bildung von Arbeitsgruppen
	Die Bildungskommission kann für den Schulbetrieb Arbeitsgruppen bilden. Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft beschrieben.
Art. 10	Externe pädagogische Fachperson
	<p>Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat eine externe pädagogische Fachperson für die Bildungskommission.</p> <p>Deren Aufgaben richten sich nach einem separaten Stellenbeschrieb. Die Entschädigung der externen Fachperson richtet sich nach Festlegung der politischen Gemeinde.</p>
Art. 11	Rechtspflege
	<p>Die Bildungskommission ist entsprechend Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege auf Gemeindeebene die oberste Rechtsmittelinstanz in schulischen Angelegenheiten.</p> <p>Für Entscheide von Subkommissionen der Bildungskommission gelten die Bestimmungen gemäss Art. 127 VSG sinngemäss.</p>
IV.	Schulbetrieb
Art. 12	Unterrichtsform
	Die Primarschule Rüthi praktiziert eine integrative Schulform.
Art. 13	Unterricht
	Die Bildungskommission legt unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben und in Absprache mit der Schulleitung die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.
Art. 14	Stundenplan
	<p>Der Stundenplan wird von der Schulleitung koordiniert und von der Bildungskommission genehmigt.</p> <p>Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von der Schulleitung zu bewilligen.</p> <p>Stundenplanänderungen ab drei Monate sind von der Bildungskommission zu genehmigen.</p>
Art. 15	Ferien und unterrichtsfreie Tage
	<p>Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben.</p> <p>Die Bildungskommission legt den Zeitpunkt der Sportwoche fest.</p>

	<p>Die Termine werden mit der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi koordiniert.</p> <p>Die Bildungskommission kann aus besonderen Gründen zusätzlich einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden (Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12).</p>
Art. 16	Pausen
	Die Schulleitung organisiert eine Pausenaufsicht. Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.
Art. 17	Hausordnung
	Die Schulleitung erarbeitet zusammen mit dem Schulteam eine Hausordnung für das Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulareal. Diese ist der Bildungskommission zur Genehmigung vorzulegen.
Art. 18	Schülertransport
	Die Berechtigung für den Schülertransport ist in den «Richtlinien über den Transport von Schüler/-innen» geregelt.
Art. 19	Besondere Veranstaltungen
	Die Bildungskommission kann besondere Veranstaltungen und Sonderwochen anordnen oder bewilligen. Sie gelten als obligatorische Unterrichtszeiten und sind deshalb zu besuchen. Die Bildungskommission kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Nichtteilnehmende haben den Unterricht in anderen Klassen zu besuchen oder an einem Alternativprogramm teilzunehmen (VSG Art. 17 ^{bis})
Art. 20	Elternbeiträge
	<p>Nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen kann die Bildungskommission von den Eltern Kostenbeiträge einfordern, soweit den Eltern Einsparungen erwachsen.</p> <p>Auf begründetes Gesuch hin kann sie diese ganz oder teilweise erlassen.</p>
Art. 21	Lehrmittel
	Lehrmittel und Verbrauchsmaterial werden unentgeltlich abgegeben.
V.	Schülerinnen und Schüler
Art. 22	Schuleintritt, Schulbesuch, Schulaustritt
	<p>Schuleintritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet.</p>

	Bei Schulaustritt infolge Wohnortwechsel oder bei Adressänderungen ist das Schulsekretariat rechtzeitig zu informieren.
Art. 23	Verhalten
	Schülerinnen und Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten. Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können die vom kantonalen Recht vorgesehenen, erzieherisch sinnvollen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden (VSG Art. 52).
Art. 24	Absenzen, Urlaub und Dispensationen
	Für die Regelung der Absenzen, Urlaub und Dispensationen wird auf das Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler vom 27. Oktober 2020 verwiesen.
Art. 25	<i>aufgehoben</i>
Art. 26	<i>aufgehoben</i>
Art. 27	Versicherung
	Während dem Unterricht und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schüler in Ergänzung zur obligatorischen privaten Krankenversicherung bei Invalidität infolge Unfalls durch die Schule versichert. Die Bildungskommission legt den Umfang und die Modalitäten fest. Der ordentliche Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.
VI.	<i>Erziehungsberechtigte</i>
Art. 28	Pflichten
	Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden verwahrt oder gebüsst (Art. 97 Abs. 2 VSG)
Art. 29	Rechte
	Die Schule informiert Eltern oder Erziehungsberechtigte in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und zu Fragen, welche für sie von Bedeutung sind. Erziehungsberechtigte und Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Sie können ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

Art. 30	Zusammenarbeit
	Die Schule fördert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.
VII.	<i>Lehrpersonen</i>
Art. 31	Rechte und Pflichten
	Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Lehrpersonalrecht.
Art. 32	Lehrervertretung
	Die Lehrpersonen bilden gemeinsam ein Schulteam. Dieses wählt alle zwei Jahre die Vertretung der Lehrerschaft in die Bildungskommission. Die Lehrervertretung nimmt auch an Sitzungen von Kommissionen mit Befugnissen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
Art. 33	Urlaub
	Die bezahlten Urlaubstage (Heirat, Geburt, Todesfall etc.) richten sich nach dem Personalreglement der politischen Gemeinde, sofern die kantonale Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.
Art. 34	Absenzen
	Voraussehbare Absenzen (Militärdienst, Zivildienst etc.) sind frühzeitig der Schulleitung zu melden. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind sofort der Schulleitung zu melden. Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen hat die Lehrperson ein Arztzeugnis einzureichen.
Art. 35	Unbezahlter Urlaub
	Die Bildungskommission entscheidet auf Antrag über eine allfällige Gewährung von unbezahltem Urlaub.
VIII.	<i>Schulverwaltung</i>
Art. 36	Aufgaben Schulverwaltung
	Die Schulverwaltung erfüllt und koordiniert administrative Aufgaben in der Schule. Die Bildungskommission erlässt entsprechende Pflichtenhefte.
IX.	<i>Schlussbestimmungen</i>
Art. 37	Fakultatives Referendum
	Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
Art. 38	Vollzugsbeginn
	Diese Schulordnung wird nach unbenutztem Referendum rechtsgültig und per 1. Januar 2017 in Vollzug gesetzt.

Vom Gemeinderat genehmigt an der Sitzung vom 8. November 2016

Gemeinderat Rüthi

Thomas Ammann
Gemeindepräsident

Philipp Scheuble
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. November 2016 bis 20. Dezember 2016.

Die Änderungen von Art. 24 sowie die Streichung von Art. 25 und 26 wurden vom Gemeinderat Rüthi am 27. Oktober 2020 beschlossen und vom 5. November bis 4. Dezember 2020 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Gemeinderat Rüthi

Marion Heeb
Vize-Präsidentin

Martina Benz
Gemeinderatsschreiberin